

pro media

- > Medienstaatsvertrag in der Kritik
- > ZDFneo mit neuen Online-Angeboten
- > EU-Urheberrecht: Propaganda statt Fakten

Das medienpolitische Magazin *September 2018* 21. Jahrgang, A 43668

Medientechnologie:

Steuert Big Data die Medien?



Axel Wintermeyer



Georgios Gounalakis



Arnd Haller



Susanne Pfab



Stefan Raue



Florian Drücke



Arne Birkenstock

„Eine Reform ist überfällig“

Vorsitzender der KEK kritisiert fehlende Reformbereitschaft beim Medienkonzentrationsrecht

Interview mit Prof. Dr. Georgios Gounalakis, Vorsitzender der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK)



Prof. Dr. Georgios Gounalakis
Geboren: 1958
1978 - 1983 Studium Rechtswissenschaften
1992 - 1994 Lehrstuhlvertretungen an den Universitäten Marburg und Leipzig
Seit 1994 Inhaber der Professur für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung und Medienrecht an der Philipps-Universität Marburg
Seit 2007 Mitglied der KEK
Seit 2016 Richter am Deutschen Medienschiedsgericht (DMS)

„Bedauerlicherweise müssen wir nun feststellen, dass der von der Rundfunkkommission vorgelegte Entwurf eines Medienstaatsvertrags zwar Regelungen zu den Bereichen Rundfunkbegriff, Plattformregulierung und Intermediäre enthält, nichts aber zu einer Reform des Medienkonzentrationsrechts“, so Prof. Dr. Georgios Gounalakis, Vorsitzender der KEK in einem promedia-Interview. Seit Jahren befände sich die KEK mit den Ländern im Gespräch über eine Anpassung an die neuen Herausforderungen für die Vielfaltsicherung. Es seien Vorschläge für ein modernes Vielfaltsicherungsmodell erarbeitet und mit den Ländern auch bereits sehr konkrete Detailfragen für ein neues Regulierungskonzept erörtert worden. Leider sei zu befürchten, dass sich der Gesetzgeber auch weiterhin nicht mit dem Thema befassen werde, solange einzelne Landesregierungen die Weiterentwicklung des Medienkonzentrationsrechts aus alleinigem Standortinteresse großer TV-Sender heraus mit der Forderung nach Statuierung unrealistischer Aufgreifschwellen verbinden würden und mit ihrer Drohung eines Vetos blockieren, so Gounalakis weiter.

promedia: Herr Gounalakis, das von der KEK in Auftrag gegebene Gutachten von Prof. Christoph Neuberger und Prof. Frank Lobigs stellt fest: „Die Meinungsmacht habe sich von den traditionellen Medienunternehmen hin zu Intermediären und nichtpublizistischen Anbietern mit politischer Relevanz verschoben.“ Wird der vorliegende Entwurf des Medienstaatsvertrages diesen grundlegenden Veränderungen gerecht, um die Meinungsvielfalt weiter zu sichern?

Gounalakis: Das seit 1997 geltende Medienkonzentrationsrecht ist schon lange nicht mehr zeitgemäß. Seit Jahren befinden wir uns mit den Ländern im Gespräch über eine Anpassung an die neuen Herausforderungen für die Vielfaltsicherung. In Stellungnahmen und Anhörungen haben wir Vorschläge für ein modernes Vielfaltsicherungsmodell erarbeitet und mit den Ländern auch bereits sehr konkrete Detailfragen für ein neues Regulierungskonzept erörtert. Bedauerlicherweise

müssen wir nun feststellen, dass der von der Rundfunkkommission vorgelegte Entwurf eines Medienstaatsvertrags zwar Regelungen zu den Bereichen Rundfunkbegriff, Plattformregulierung und Intermediäre enthält, nichts aber zu einer Reform des Medienkonzentrationsrechts. Von den Vorschlägen der KEK findet sich nichts in dem vorliegenden Entwurf. Schlimmer noch. Leider ist zu befürchten, dass sich der Gesetzgeber auch weiterhin nicht mit dem Thema befassen wird; jedenfalls solange einzelne Landesregierungen die Weiterentwicklung des Medienkonzentrationsrechts aus alleinigem Standortinteresse großer TV-Sender heraus mit der Forderung nach Statuierung unrealistischer Aufgreifschwellen verbinden und mit ihrer Drohung eines Vetos blockieren.

Die wiederholte Untätigkeit des Gesetzgebers missachtet freilich die verfassungsrechtliche Verpflichtung der Länder zur präventiven Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht. Der Appell an die Länder

kann deshalb nicht oft genug wiederholt werden: Bitte einigen sie sich auf einen vernünftigen und operablen Schwellenwert, der den Weg zur dringend notwendigen Reform des bestehenden Rechts hin zu einem effektiveren Modell ebnet, das die Konzentrationsbewegungen in der digitalen und konvergenten Medienwelt kontrollierbar und falls nötig auch sanktionierbar macht.

promedia: Im Entwurf des Medienstaatsvertrages ist der „Rundfunkbegriff“ nicht verändert worden. Inwieweit ist die Beibehaltung des klassischen Rundfunkbegriffs im Zusammenhang mit der von Ihnen geforderten Reform des Medienkonzentrationsrechts problematisch?

Gounalakis: Nach wie vor beeinflusst der Rundfunk in seinen traditionellen Formen Fernsehen und Radio die Meinungsbildung maßgeblich. Die nichtlinearen Abrufdienste entwickeln sich jedoch sehr dynamisch. Hierbei spielen vor allem US-amerikanische Anbieter wie Amazon und Netflix eine

stufte, unterschiedlich weite Anzeigepflichten zu normieren.

promedia: Bedeutet das auch weiterhin eine unterschiedliche Regulierung bei linear und nonlinear verbreiteten Werbeangeboten?

Wintermeyer: Ja. Solange der Rundfunkstaatsvertrag wie bisher zwischen Rundfunk und Telemedien unterscheidet, bleibt es auch bei den unterschiedlichen materiellen Regelungen für beide Kategorien.

promedia: Was sind „rundfunkähnliche Telemedien“?

Wintermeyer: Der Begriff der „rundfunkähnlichen Telemedien“ wurde von der AG Plattformregulierung (Vorsitz: Nordrhein-Westfalen) in den Staatsvertragsentwurf eingebracht. In § 2 Abs. 2 Nr. 12 StV-E ist eine ausführliche Legaldefinition des Begriffs vorgesehen. Ein rundfunkähnliches Telemedium ist hiernach „ein Telemedium mit Inhalten, die nach Form und Inhalt hörfunk- oder fernsehähnlich sind und die aus einem von einem Anbieter festgelegten Inhaltskatalog zum individuellen Abruf zu einem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt bereitgestellt werden; Inhalte sind insbesondere Hörspiele, Spielfilme, Serien, Reportagen, Dokumentationen, Unterhaltungs-, Informations- oder Kindersendungen“. Rundfunkähnliche Telemedien sind z.B. Mediatheken oder Online-Videotheken.

promedia: Unter „Bagatellrundfunk“ sind Rundfunkprogramme zu verstehen, die weniger als 5.000 Nutzern zum zeitgleichen Empfang angeboten werden. Warum ist die Größenordnung von 5.000 die Grenze?

Wintermeyer: Nach dem geltenden Rundfunkstaatsvertrag ist die Bagatellgrenze für Rundfunk bei 500 potenziellen Nutzern angesiedelt. Im vorliegenden Staatsvertragsentwurf wurde diese Grenze auf 5.000 erhöht. Die vorgeschlagene neue Bagatellgrenze ist einstweilen allerdings eher als Platzhalter, denn als verbindliche Festlegung zu verstehen. Die Online-Konsultation und die anschließend geplanten Expertengespräche sollen näheren Aufschluss dazu geben, ob die gewählte Grenze zu niedrig oder zu hoch angesetzt ist. Insofern ist müßig, im Augenblick Überlegungen zur relevanten Marktmacht von 5001 Nutzern anzustellen.

promedia: Bedeutet das, dass die Online-Bewegtbildangebote von Tageszeitungen wie zum Beispiel „Bild“ weiterhin eine Rundfunklizenz benöti-

gen und auch YouTube-Kanäle? **Wintermeyer:** Die Frage, ob Online-Bewegtbildangebote von Tageszeitungen oder YouTube-Kanäle als Rundfunk- oder als Telemedienangebote zu qualifizieren sind, hängt davon ab, ob das jeweilige Angebot alle Tatbestandsmerkmale des Rundfunkbegriffs erfüllt oder nicht. Dies zu prüfen, ist in jedem Einzelfall Sache der zuständigen Landesmedienanstalt. Generalisierende abstrakte Aussagen lassen sich hierzu nicht treffen.

promedia: Sind Live-Streaming-Angebote weiterhin Rundfunk?

Wintermeyer: Unter dem Oberbegriff Live-Streaming-Angebote werden unterschiedliche Angebots-Konstellati-

„Nach meiner Einschätzung wird das Fernsehen – auch wenn die nichtlineare Nutzung von Medienangeboten weiter wachsen wird - noch geraume Zeit eine wichtige Rolle im Mediennutzungsverhalten vieler Menschen spielen.“

onen diskutiert, so dass auch hier eine generell abstrakte Aussage kaum möglich ist. Ein Angebot etwa, das zeitgleich zum realen Geschehen im Internet verbreitet wird, kann, muss aber nicht zwingend als Rundfunkangebot zu qualifizieren sein. Denn das Angebot muss, um das Merkmal der Linearität zu erfüllen, neben dem zeitgleichen Empfang auch „entlang eines Sendepfades“ verbreitet werden. Die lediglich einmalige oder sporadische Verbreitung eines Angebots erfüllt aber z.B. den Sendepfad-Begriff sicher nicht. Die Landesmedienanstalten haben zur näheren Einordnung von Streaming-Angeboten seit längerem im Internet eine Checkliste veröffentlicht, die recht gut illustriert, welche Prüfungen hier anzustellen sind. ■

Sendervielfalt und Radio-reichweiten gefährdet

Der VAUNET – Verband Privater Medien warnt vor falschen Weichstellungen für DAB+ im Telekommunikationsgesetz und teilte die aktuellen Einordnungen der Co-Vorsitzenden des Digitalradio Boards – der Bevollmächtigten des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und für Europa, für Medien und Digitales, Staatssekretärin Heike Raab – zu DAB+ nicht. Sie hatte insbesondere die vermeintlichen Vorzüge von DAB+ gegenüber dem Internetradio und der UKW-Verbreitung und unter anderem Norwegen als Beispiel für eine gelungene Umstellung von UKW auf DAB+ herausgestellt.

Klaus Schunk, Vorsitzender des Fachbereichs Radio und Audiodienste im VAUNET und Geschäftsführer von Radio Regenbogen, sagte: „Es ist vollkommen richtig, dass wir die Weichen für die digitale Radiozukunft stellen müssen. Aber gerade die aktuelle Entwicklung in Norwegen zeige die fatalen Konsequenzen, wenn dies durch eine falsche politische Verordnung ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Hörernutzung geschieht. Digitales Radio ist weit mehr als nur DAB+, die Hörer empfangen digitales Radio auch mobil über Apps oder über Webradioangebote, immer häufiger auch mit ihren Smartphones. Radio ist also schon längst Multichannel, DAB+ stellt keineswegs die alleinige digitale Zukunft dar, im Gegenteil: Die tatsächliche Nutzung konzentriert sich bereits auf andere Empfangswege. Deshalb müssen Regelungen zur Interoperabilität im Telekommunikationsgesetz auch alle Verbreitungswege einschließlich der Smartphonennutzung miteinbeziehen.“

In Norwegen war - so der VAUNET - im Juli 2018 die Zahl der Radiohörer so gering wie seit Jahren nicht mehr. Nur 49,4 Prozent der Norweger hörten Radio. Zwischen 2014 und 2016 hatte der Höreranteil für die Radioprogramme noch zwischen 69,8 und 67,6 Prozent gelegen. Am 11. Januar 2017 hatte Norwegen auf Grund gesetzlicher Vorgaben die UKW-Verbreitung der überregionalen Radioangebote eingestellt. Kritiker sehen im Ende der UKW-Verbreitung einen der Hauptgründe für die gesunkene Radionutzung. In Norwegen ist daher eine Debatte entfacht, ob es zu einer Rückkehr zur landesweiten UKW-Versorgung kommen sollte. Schunk kritisierte die ausschließlich technisch getriebene Diskussion zum Thema DAB+. Deutlich vernachlässigt wird die inhaltliche Komponente des Verfassungsguts Hörfunk. „Die Technik hat dem Content zu dienen!“, so Schunk. ■